

**Fachdienst Zentrale
Verwaltung und Personal
Abt. Zentrale Verwaltung**

08.11.2022

Sachbearbeiter: Herr Stein

App.: 2058

Az.: - 10.1- St.

**Synopse zur Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung
der Gemeinde Wasbek**

Hauptsatzung	
03.03.2021	Fortschreibung 2022
<p><u>§ 2 Abs. 3</u> Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten übertragen. Die Gemeindevertretung ist darüber auf ihrer nächsten Sitzung zu informieren.</p>	<p><u>§ 2 Abs. 2</u> 1. Einstellungen von geringfügig Beschäftigten (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), [...] <i>Neu eingefügt:</i> 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 4.000,00 €,</p>
<p>§ 3 Abs.1 lit. a) [...] Aufgabengebiet: [...] Prüfung der Jahresrechnung</p>	<p>§ 3 Abs. 1 lit. a) [...] Aufgabengebiet: [...] Prüfung des Jahresabschlusses</p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>§ 3 Abs. 2</u> Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p>
<p><u>§ 3 Abs. 3 S. 4</u> Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach Abs. 1, Buchst. b) und c) können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p>	<p><u>§ 3 Abs. 5</u> Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p>
<p><u>§ 3 Abs. 3 S. 5 und S. 6</u> Die Zahl der Ausschussmitglieder kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Abs. 1, Buchst. b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p>	<p><u>§ 3 Abs. 6</u> Die Zahl der Ausschussmitglieder kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p>
<p><u>§ 4 Abs. 1</u> Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Wasbek [...]</p>	<p><u>§ 4 Abs. 1</u> Die von der Gemeindevertretung bestellte Gleichstellungsbeauftragte [...]</p>

<p><u>§ 7 Abs. 3</u> Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.</p>	<p><u>§ 7 Abs. 3</u> In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>§ 8 S. 2</u> [...]Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 125,00 € im Monat, nicht übersteigt.</p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>§ 10</u> (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der die Geschäfte der Gemeinde Wasbek führenden Stadt Neumünster zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. (2) Darüber hinaus verarbeitet die die Geschäfte der Gemeinde führende Stadt Neumünster Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung entsprechender Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der jeweils geltenden Fassung. (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde bzw. die Stadt Neumünster auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.</p>
<p><u>§ 10</u> (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Wasbek werden rechtsverbindlich durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wasbek.de und informationshalber durch</p>	<p><u>§ 11</u> (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Wasbek werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wasbek.de bekanntgemacht, soweit gesetzlich nichts anderes</p>

<p>Aushang an den Bekanntmachungstafeln die sich vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 37, und vor den Grundstücken Weststraße 41a und Bahnhofstraße 24 befinden, bekanntgemacht. [...]</p>	<p>vorgeschrieben ist. Hierauf wird an den Bekanntmachungstafeln, die sich vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 37, und vor den Grundstücken Weststraße 41a und Bahnhofstraße 24 befinden, hingewiesen. [...]</p>
--	---

<u>Geschäftsordnung</u>	
13.12.2013	Fortschreibung 2022
<p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>§ 4 Abs. 3</u> Die Einladung der Gremienmitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail. In der E-Mail werden Sitzungszeit und -ort mitgeteilt und die Tagesordnung mit Verweis auf die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen im Gremieninformationssystem übersandt. Dort werden sämtliche Unterlagen (Einladung, Vorlagen, Anlagen, Niederschrift) für die jeweilige Sitzung innerhalb der Ladungsfrist zur Verfügung gestellt. Die Gremienmitglieder haben die Sitzungsunterlagen am Tage der Sitzung auf Ihre Geräte für eine mögliche Nutzung ohne Internetverbindung herunterzuladen.</p>
<p><u>§ 4 Abs. 3</u> Der örtlichen Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich in den Aushangkästen der Gemeinde bekannt zu geben. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht. Informationshalber werden die Einladungen auch im Internet unter der Adresse „www.wasbek.de“ bereitgestellt.</p>	<p><u>§ 4 Abs. 4</u> Informationshalber ist die Einladung darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern unverzüglich in den Aushangkästen der Gemeinde bekanntzugeben. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht. Informationshalber werden die Einladungen auch im Internet unter der Adresse „www.wasbek.de“ bereitgestellt. Der örtlichen Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden.</p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p><u>§ 29</u> (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 7 der Hauptsatzung vorliegt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse entscheiden entsprechend für ihre Gremien in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. (2) Für Sitzungen, die aufgrund § 7 der Hauptsatzung als Videokonferenz durchgeführt werden, gelten nachfolgende abweichende Regelungen. (3) Bild und Ton der Videokonferenz sind zeitgleich in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbin-</p>

dung ins Internet zu übertragen.

- (4) Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist die Herstellung der Nicht-Öffentlichkeit durch die Administration des Videokonferenzsystems sicherzustellen. Da die Teilnehmenden regelmäßig aus ihrem privaten Umfeld heraus teilnehmen, kann der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht kontrolliert werden. Die Teilnehmenden haben daher jeweils sicherzustellen, dass Unbefugte bei Beratungen und Beschlussfassungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zugegen sind.
- (5) Einwohnerfragen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail oder schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegen. Sie werden in der öffentlichen Sitzung verlesen und beantwortet.
- (6) Dringlichkeitsvorlagen und -anträge sowie Ergänzungs- und Änderungsanträge, die im Verlauf der Sitzung eingebracht werden sind über die Chatfunktion des Videokonferenzsystems zu formulieren und vom Vorsitzenden unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Eine schriftliche Fassung ist unverzüglich nachzureichen und als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.
- (7) Wortmeldungen werden von den Teilnehmenden eigenständig über die Chatfunktion des Videokonferenzsystems angemeldet. Die oder der Vorsitzende erteilt in der vorgegebenen Reihenfolge das Wort an die Teilnehmenden. Seitens der Sitzungsteilnehmenden ist besondere Disziplin zu wahren und ausschließlich nach Erteilung des Wortes zu sprechen.
- (8) Um im Verlauf der Sitzung eine Übernahme der Sitzungsleitung durch eine Vertretung zur gewährleisten, muss die Vertretung die gleichen technischen Optionen wie die oder der Vorsitzende haben.
- (9) Eine vorübergehende Unterbrechung der Teilnahme einzelner Personen aus technischen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gilt, dass ein Gremiumsmitglied, das wegen technischer Schwierigkeiten nicht an der Sitzung teilnehmen kann, zu dem entsprechenden Zeitpunkt als nicht anwesend gilt und daher insoweit nicht an der Beschlussfassung mitwirken kann. Für die Beschlussfassung und die Antrags- und Beschlussmehrheiten gilt insofern nichts anderes als für den Fall, dass ein Gremiumsmitglied aus tat-

	<p>sächlichen Gründen nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen kann. Daraus folgt, dass der ohne die Mitwirkung des nicht teilnehmenden Gremiumsmitgliedes gefasste Beschluss nicht alleine deshalb rechtswidrig ist. Derartige Unterbrechungen werden in der Niederschrift nicht aufgeführt.</p> <p>(10) Teilnehmende, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, sind verpflichtet, dies anzuzeigen. Eine Anzeige kann direkt über die Chatfunktion des Videokonferenzsystems erfolgen. Die betroffene Person wird durch die Administration des Videokonferenzsystems von der Sitzung ausgeschlossen, indem sie/er aus der virtuellen Sitzung in einen Warteraum versetzt und erst im Anschluss an Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes wieder in den virtuellen Sitzungsraum eingelassen wird.</p> <p>(11) Die Durchführung von Abstimmungen erfolgt über das Umfragetool des Videokonferenzsystems. Nach Beendigung der Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis geprüft und bekannt gegeben. Nichtstimmberichtigte haben darauf zu achten, dass sie nicht an einer Abstimmung teilnehmen.</p>
Nicht vorhanden	<p><u>§ 30</u></p> <p>(1) In Sitzungen nach § 29 (§ 35a GO bzw. § 7 Hauptsatzung) erfolgt auch bei Wahlen die offene Stimmabgabe über das Umfragetool des Videokonferenzsystems.</p> <p>(2) Wenn bei einer solchen Wahl ein Antrag nach § 40 Abs. 2 GO gestellt wird, findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung statt. Wahlvorschläge sind im Vorfeld, spätestens in der Sitzung beim Aufruf des Tagesordnungspunktes abzugeben. Teilnahmeberechtigt an dieser brieflichen Abstimmung sind nur diejenigen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die beim Aufruf des Tagesordnungspunktes in der digitalen Sitzung anwesend waren und die somit auch an einer offenen Wahl teilgenommen hätten (Stimmberichtigte).</p> <p>(3) Zur Durchführung der brieflichen Abstimmung werden am Tag nach der Sitzung durch die Verwaltung per Post Wahlunterlagen (Stimmzettel mit Umschlag, Wahlschein, Briefumschlag) an alle Stimmberichtigten übermittelt. Diese haben den verschlossenen Briefumschlag mit den ausgefüllten Unterla-</p>

gen bis spätestens eine Woche nach der Sitzung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übermitteln.

Der Briefumschlag muss enthalten:

(a) den Wahlschein, mit dem die/der Stimmberechtigte gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu versichern hat, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist und

(b) den Stimmzettel in dem entsprechenden verschlossenen Umschlag.

(4) Bei Wahlen nach Abs. 2 bilden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Vertreter/innen nach § 1 Abs. 2 den Wahlvorstand.

(5) Der Wahlvorstand trifft sich am 8. Tag nach der Sitzung um 17:00 Uhr zur Öffnung und Zulassung der Wahlbriefe, zur Auszählung der Stimmen und zur Feststellung des Wahlergebnisses. Das Ergebnis ist in einer Wahl Niederschrift festzuhalten. § 35 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein gilt entsprechend. Der Wahlvorstand kann sich durch die Verwaltung unterstützen lassen. Das Ergebnis wird umgehend allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern per E-Mail übermittelt. Es wird in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bei der Beratung über Einwendungen gegen die Niederschrift bekannt gegeben.

(6) Sollte wegen Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich werden, so wird am Tag nach der Feststellung des Ergebnisses ohne erneute Beschlussfassung der Gemeindevertretung auch dieser Wahlgang mit dem dargelegten Verfahren und den gleichen Fristen angetrieben.